

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 150/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bami R [REDACTED] geb. von W [REDACTED],
L [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in H [REDACTED],
A [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Portmann

in der Sitzung vom 24. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 6. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat dahin erkannt, die Bestrafung einer Deutschen wegen Geschlechtsverkehrs mit einem ausländischen Kriegsgefangenen stelle eine zur Entschädigung verpflichtende nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 1 BGG nicht dar. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RZW 1957, 228 Nr. 21). Das Urteil des Berufungsgerichts weicht auch nicht von der Entscheidung BGH RZW 1968, 304 Nr. 8 ab. Dort ist zwar ausgeführt, für die Entschädigung genüge der Versuch, aus Gewissensgründen einem Mißachteten, beispielsweise einem Kriegsgefangenen, durch materielle oder seelische Hilfe eine vorübergehende Erleichterung zu bringen oder ihn des Mitgeföhls seiner Umwelt zu vergewissern. Der der

- 3 -

Entscheidung Erw 1957, 228 Nr. 21 zugrundeliegende Fall des vertrauten Umgangs mit einem Kriegsgefangenen ist davon jedoch ausdrücklich ausgenommen worden.

Mi

Portmann

